

Regelung von Feuerwerk und Gllnen



Inhalt

1 Fragestellung

2 Regelung von Feuerwerk

- Baureglement
- Erlass durch Gemeindeversammlung
- Erlass durch Gemeinderat
- Kantonale Regelung

3 Regelung von Gllnen am Sonntag

- Ruhetagsverordnung
- „Gentlemen-Agreement“

4 Fazit



1 Fragestellung

- Das unkontrollierte Abbrennen von Feuerwerken mit einhergehender Strung der Nachtruhe soll eingedmmt werden.
- In Bezug auf die „wilden“ Feuerwerke sollen folgende Punkte geregelt werden:
 - Tage
 - Uhrzeit
 - zum Abbrennen berechtigte Personen
 - Anzahl Feuerwerke
- Gllnen an Sonn- und Feiertagen fhren zu Beschwerden infolge von Geruchsimmissionen.
- Das Austragen von Glle soll folgendermassen eingeschrnkt werden:
 - Regelung der Tage (Sonn- und Feiertage)



2 Regelung von Feuerwerk

Variante A: Baureglement

- Beim vorliegenden Begehren handelt es sich nicht um Bauvorschriften oder dergleichen.
- Die gewünschte Regelung betrifft eher die allgemeine Sicherheit und Ordnung.
- Das Baureglement ist somit der falsche Ort für eine solche Regelung.

=> Diese Variante ist ungeeignet.



2 Regelung von Feuerwerk

Variante B: Erlass durch Gemeindeversammlung

- Gemäss §88 Kantonsverfassung (KV) ist die Gemeindeversammlung zum Erlass von Rechtssätzen zuständig.
- Verhaltensvorschriften betreffend des Abbrennens von Feuerwerken und Bewilligungspflicht sind eher als Rechtssätze zu qualifizieren.
- Somit kann die Gemeindeversammlung basierend auf dem Polizei- und Ordnungsrecht einen entsprechenden Rechtssatz erlassen.

=> Die Variante ist möglich, aber eher umständlich (Gemeindeversammlung).



2 Regelung von Feuerwerk

Variante C: Erlass durch Gemeinderat

- Gemss §89 KV stehen dem Gemeinderat alle Befugnisse zu, welche nicht durch kantonales Recht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.
- Weite Auslegung von §89 KV: Die Nachtruhe ist kantonales Gewohnheitsrecht, der Gemeinderat vollzieht und przisiert lediglich dieses Gewohnheitsrecht.
- Erlass eines eigenen Reglements (ev. Reglementszusatz).
- Risiko: Der Erlass knnte vom Verwaltungsgericht wieder aufgehoben werden.

=> Die Variante steht auf wackligen Beinen, ist aber einfach und praktikabel.



2 Regelung von Feuerwerk

Variante D: Kantonale Regelung

- Eine kantonale Regelung ist schwierig zu realisieren, da die Thematik Gemeindesache ist.
- Das Thema passt in keine der kantonalen Vollzugsverordnungen.

=> Die Variante ist somit nicht plausibel.



3 Regelung von Gllnen am Sonntag

Variante E: Ruhetagsverordnung

- Gemss §3 Abs. 2 Ziff. 3 RuhetagsV sind am Sonntag lediglich unaufschiebbare Arbeiten zugelassen.
- Problem: Landwirte sind vom Arbeitsgesetz bzw. der Ruhetagsverordnung ausgenommen.

=> Diese Variante greift nicht.

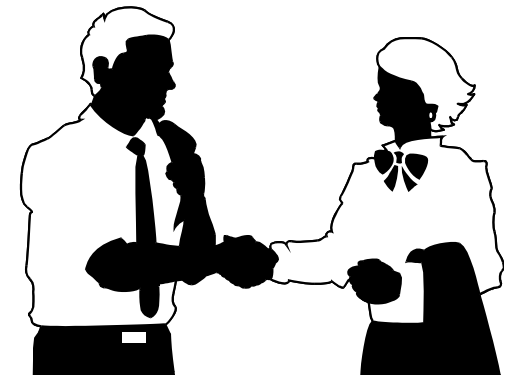


3 Regelung von Gllnen am Sonntag

Variante F: „Gentlemen-Agreement“ (Bsp. Gemeinde Ingenbohl)

- Erstellen einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bauern, dass am Sonntag nicht Glle ausgetragen werden soll.
- Die Vereinbarung basiert auf dem guten Willen der Beteiligten.
- Die Vereinbarung ist unverbindlich im rechtlichen Sinn.

=> Die Variante einfach und praktikabel,
aber nicht verbindlich.



4 Fazit

- Die Handhabung von Feuerwerken wird am besten durch einen Erlass durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat geregelt.
- Die Problematik Gllnen am Sonntag wird am besten mit einem „Gentlemen-Agreement“ angegangen.
- Es sind keine rechtlichen Grundlagen fr eine kantonale Regelung vorhanden.

